



<b>Vorlage</b>	Drucksachen-Nr: <b>V/2016/281</b>												
Erstellt durch: Fachbereich 2.2 Schule, Sport und Kultur	Status: öffentlich												
<b>Richtlinien zur Förderung der Kultur, Heimat- und Brauchtumpflege und des Sports</b>													
<b>Beratungsfolge:</b>	<b>TOP:</b>												
Datum                  Gremium	<table border="1"><thead><tr><th>Einst.</th><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr></thead><tbody><tr><td>08.11.2016</td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>13.12.2016</td><td></td><td></td><td></td></tr></tbody></table>	Einst.	Ja	Nein	Enth.	08.11.2016				13.12.2016			
Einst.	Ja	Nein	Enth.										
08.11.2016													
13.12.2016													
08.11.2016      Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur													
13.12.2016      Rat der Stadt Herzogenrath													

## Beschlussvorschlag:

### Beschlussvorschlag für den Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur:

Der Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur empfiehlt dem Rat, wie folgt zu entscheiden:

„Der Rat der Stadt Herzogenrath beschließt – vorbehaltlich der Zustimmung der Kommunalaufsicht - rückwirkend zum 01.01.2016 die Richtlinien der Stadt Herzogenrath für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kultur, Heimat- und Brauchtumpflege sowie des Sports.

Gleichzeitig beschließt er die rückwirkende Aufhebung der Richtlinien der Stadt Herzogenrath über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kultur- und Heimatpflege vom 01.07.2006 sowie der Richtlinien der Stadt Herzogenrath über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sports vom 01.01.2009.“

### Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Herzogenrath:

Der Rat der Stadt Herzogenrath beschließt – vorbehaltlich der Zustimmung der Kommunalaufsicht - rückwirkend zum 01.01.2016 die Richtlinien der Stadt Herzogenrath für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kultur, Heimat- und Brauchtumpflege sowie des Sports.

Gleichzeitig beschließt er die rückwirkende Aufhebung der Richtlinien der Stadt Herzogenrath über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kultur- und Heimatpflege vom 01.07.2006 sowie der Richtlinien der Stadt Herzogenrath über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sports vom 01.01.2009.

### Finanzielle Auswirkungen (einschl. Darstellung der Folgekosten – Sach- und Personalaufwendungen – sowie Folgerträge):

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan 2016 veranschlagt.

## **Sachverhalt:**

Die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Kultur- und Heimatpflege sowie des Sports ist im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung mehrfach mit der Unteren und Oberen Kommunalaufsicht besprochen worden. Für das Jahr 2015 wurde die Auszahlung der Mittel in voller Höhe mit der Maßgabe freigegeben, dass die bestehenden Förderrichtlinien vollständig mit dem Ziel einer erheblichen Vereinfachung sowie einer höheren Transparenz überarbeitet werden.

Bemängelt wurde insbesondere das bisherige Verfahren zu Betriebskostenzuschüssen und der Übernahme von Energiekosten mit wechselseitigen Erstattungen / Kostenbeiträgen an bzw. von den Vereinen, in Abhängigkeit davon, ob es sich um eine städtische oder vereinseigene Einrichtung handelt.

Unabhängig davon ist es aus der Sicht der Verwaltung vor dem Hintergrund der Änderung des § 2 b UstG sinnvoll, die Einführung eines Betriebes gewerblicher Art „Hallen-/Sportstätten“ zu prüfen. Hierdurch können sich sowohl bei den laufenden Betriebskosten als auch bei zukünftigen Investitionsmaßnahmen Umsatzsteuervorteile ergeben. Dies bedarf aber einer Umstellung des Verfahrens zu den Benutzungsentgelten der Sportstätten und des Fördersystems insgesamt. Die Verwaltung erarbeitet hierzu derzeit die notwendigen Datengrundlagen. Erkennbar ist, dass eine grundsätzliche Änderung der Richtlinien sehr aufwendig ist und mit den betroffenen übergeordneten Organisationen (Stadtverband, Arbeitsgemeinschaft musik- und gesangpflegenden Vereinen) abgestimmt werden muss. Die Einführung des BgA's kann daher erst zum 01.01.2018 umgesetzt werden.

Die bestehenden Förderrichtlinien wurden daher als Übergangsregelung vorrangig mit dem Ziel überarbeitet, die grundsätzliche Regelung beizubehalten, aber sowohl für die Vereine als auch für die Verwaltung das Verfahren zu vereinfachen. Die Förderrichtlinien sind in der Anlage 1 zur Beschlussfassung beigefügt. Diese Förderrichtlinie vereint und ersetzt die bisherigen Einzelförderrichtlinien.

Der nachvollziehbaren Forderung der Kommunalaufsicht nach mehr Transparenz und Verwaltungsvereinfachung wurde insoweit berücksichtigt, dass die Betriebskostenabrechnungen zukünftig pauschalisiert ohne Spitzabrechnung erfolgen sollen. Gleichzeitig wurden Regelungen zur Vorlage von Verwendungsnachweisen aufgenommen. Insgesamt werden die Zuschussrichtlinien vereinfacht und der Verwaltungsaufwand deutlich reduziert.

## **Anlage:**

Richtlinien der Stadt Herzogenrath für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kultur, Heimat- und Brauchtumspflege sowie des Sports

## **Entwurf**

### **Richtlinien**

#### **der Stadt Herzogenrath**

#### **für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kultur, Heimat- und Brauchtumpflege sowie des Sports vom**

##### **Präambel:**

Die Stadt Herzogenrath fördert die Kultur, Heimat- und Brauchtumpflege sowie den Sport durch die Bereitstellung städtischer Einrichtungen und die Gewährung von Zuwendungen für die Jugendarbeit sowie die Teilnahme an Veranstaltungen im Stadtgebiet Herzogenrath. Darüber hinaus gewährt die Stadt Herzogenrath Zuwendungen an die Dachorganisationen für die Übernahme städtischer Aufgaben. Die Zuwendungen werden im Rahmen der in dem jeweiligen Jahr bereit gestellten Haushaltsmittel ausgezahlt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendungen besteht nicht.

##### **1. Förderfähige Vereine und Verbände**

Förderfähig sind:

- a. Musik- und gesangspflegende Vereine mit Sitz im Stadtgebiet, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft musik- und gesangpflegender Vereine sind,
- b. Andere kulturtreibende Vereine (insbesondere Musikschulen, Heimatvereine, Karnevalsvereine, Schützenbruderschaften, Eifelverein, Naturfreunde, Kirchenchöre, KAB, Kolpingfamilie, Bund der Vertriebenen, Karnevalsvereine) mit Sitz im Stadtgebiet, wenn im Einzelfall die Förderfähigkeit anerkannt wird,
- c. Sportvereine mit Sitz im Stadtgebiet, die Mitglied des Stadtsportverbandes und des Sportdachverbandes (z.B. Landessportbund) sind
- d. Andere Vereinigungen des Sports mit Sitz im Stadtgebiet, wenn im Einzelfall die Förderfähigkeit anerkannt wird und sie Mitglied eines Sportdachverbandes sind.

Die unter b. aufgeführten Vereine werden als grundsätzlich förderfähig anerkannt. Musikschulen werden nur dann als förderfähig anerkannt, wenn eine regelmäßige wöchentliche Ausbildung von Kindern und Jugendlichen zur frühmusikalischen Erziehung bzw. Grund- und Instrumentenausbildung erfolgt.

## **2. Jahreszuwendungen**

Die Stadt Herzogenrath gewährt zur Förderung der Kultur, der Heimat- und Brauchtumspflege sowie des Sports den Vereinen als Ausgleich für die Aufwendungen der Jugendarbeit jährliche Zuwendungen. Der Zuschuss beträgt 8,00 € je jugendliches Mitglied. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Genehmigung der Haushaltssatzung

Die Jahreszuwendungen werden auf Antrag gewährt. Die Vereine legen bis zum 30.06. des nachfolgenden Jahres einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen vor.

## **3. Zuwendungen an die Dachorganisationen**

- a. Die Arbeitsgemeinschaft der musik- und gesangpflegenden Vereine erhält eine jährliche Zuwendung als Ausgleich für die Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen (Stadtkonzerte, Neujahrsempfang, Volkstrauertag etc.) der Stadt Herzogenrath sowie zu den Aufwendungen der Geschäftsführung und für die unter 2. aufgeführten jährlichen Zuwendung für jugendliche Mitglieder. Darüber hinaus erhält sie Zuwendungen im Rahmen der bereitgestellten Mitteln für investive Maßnahmen (Beschaffung von Musikinstrumenten etc.).

Die Verwendung und Aufteilung der Mittel erfolgt eigenständig durch die Arbeitsgemeinschaft entsprechend diesen Richtlinien und unter Berücksichtigung der Beteiligungen der Vereine an kulturellen Veranstaltungen in der Stadt Herzogenrath.

- b. Der Stadtsportverband erhält als Ausgleich für die für die Stadt Herzogenrath wahrgenommenen Aufgaben (Koordination Sporthallenvergabe etc.) und zu den Aufwendungen der Geschäftsführung eine jährliche Zuwendung.
- c. Die im Rahmen des Haushalts bereit gestellten Mitteln zur Förderung des Brauchtums Karneval wird zu je einem Drittel den Organisatoren der Karnevalsumzüge in den Stadteilen Herzogenrath-Mitte, Herzogenrath-Kohlscheid und Herzogenrath-Merkstein zur Verfügung gestellt.

Die Dachorganisationen legen bis zum 30.06. des nachfolgenden Jahres einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen vor.

#### **4. Zuwendungen zu den Betriebskosten/Erstattungen**

Die Vereine und Institutionen der Stadt Herzogenrath nutzen sowohl städtische als auch eigene Einrichtungen und Gebäude. Aus Gründen der Gleichbehandlung übernimmt die Stadt Herzogenrath anteilige Betriebskosten für vereinseigene Einrichtungen in bisherigem Umfang bzw. es erfolgt eine anteilige Kostenerstattung durch die Vereine für die Nutzung städtischer Einrichtungen. Die Zuwendung bzw. Erstattung wird pauschalisiert. Eine Spitzabrechnung erfolgt nicht. Bei Wegfall von Nutzungszeiten bzw. erheblichen Betriebskostenänderungen erfolgt eine Anpassung des Pauschalbetrages.

Die jährliche pauschale Zuwendung/Erstattung erhöht oder verringert sich entsprechend der Entwicklung der Lebenshaltungskosten.

#### **5. Ehrungen:**

Die Stadt Herzogenrath ehrt jährlich in geeigneter Form Mitglieder aus Vereinen, Institutionen, Verbänden, die sich durch besondere kulturelle Erfolge oder besondere sportliche Leistungen ausgezeichnet bzw. durch ihre langjährige aktive Tätigkeit besondere Verdienste um das Vereinsleben erworben haben. Darüber hinaus können auch andere verdiente Einzelpersonen und Personengruppen geehrt werden. Die Voraussetzungen für die Ehrung werden in besonderen Richtlinien geregelt.

#### **6. Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die Richtlinien der Stadt Herzogenrath für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kultur vom 29.06.2010, die Richtlinien der Stadt Herzogenrath über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sport vom 01.01.2009 sowie für die o.a. Vereine die Richtlinien über die Energiekostenbeteiligung von ortsansässigen Vereinen und Vereinigungen für die Nutzung städtischer Liegenschaften im Stadtgebiet vom 20.06.2006.

Herzogenrath, den .....